



VERFÜGUNG

vom 21. Juni 2005

Hedingen. Nutzungsplanung (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1185/1994 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Hedingen genehmigt. Am 3. Februar 2005 beschloss die Gemeindeversammlung Hedingen eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. April 2005 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 23. März 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. April 2005 ersucht der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst die Änderung des Zonenplanes betreffend das Bahnhofgebiet (Zuweisung des Bahnareals zur Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.9, Zulässigkeit von Arealüberbauungen) und die Industriezone Maienbrunnen (Anpassung der Zonengrenze an die neu erstellte Verlängerung der Maienbrunnenstrasse), die Änderung der Bauordnung betreffend Anpassung der Vorschriften für die Kernzonen, Wohnzonen und Erholungszonen sowie der ergänzenden Bauvorschriften

Der Bericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung im Sinne des Berichtes gemäss Art. 47 RPV und der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegen vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hedingen am 3. Februar 2005 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Hedingen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. Juni 2005
050718/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

